

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des deutschen Gesundheitswesens

Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zum Preussischen Medizinaledikt (die ersten 17 Jahrhunderte unserer Zeitrechnung)

Fischer, Alfons

Berlin, 1933

14. Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik

[urn:nbn:de:bsz:31-341987](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341987)

der Plöner¹⁾ Wundarzt Heinrich Winter eine große Bücherei, was aus einem handschriftlichen Verzeichnis vom Jahre 1655 hervorgeht; dort werden, außer vielen praktischen Gegenständen für die wundärztliche Tätigkeit, medizinische Bücher (Hippokrates, Galen, Arzneibücher verschiedener Art, Kräuterbücher) sowie philosophische, geschichtliche und theologische Werke angeführt. Das Bücherverzeichnis des um 1700 verstorbenen Wundarztes Roth in Wismar²⁾ weist 110 Bände mit anatomischen, chirurgischen und sonstigen wissenschaftlichen Schriften auf.

Aus allen unseren bisherigen Darlegungen, die sich mit den Heilpersonen befaßten, war zu ersehen, daß »Wundarzt« und »Barbier« das gleiche bedeuteten. Dies gilt auch für die deutschen Zustände im 17. Jahrhundert. Aber in Paris und dann in anderen großen Städten hatten sich bereits die Chirurgen von der Zunft der Barbieri abgesondert. Die Barbieri im engeren Sinne waren damals, soweit es sich um große Städte handelte, mit Rasieren und Perückenmachen genügend beschäftigt. Die Vorgänge in der Arbeitsstätte eines solchen Barbiers veranschaulicht ein Kupferstich, den man bei Weigel³⁾ findet. Aber auch hier sieht man, daß im Hintergrunde ein Barbier einen Kranken (wahrscheinlich nach einem Aderlaß) verbindet. In den kleinen deutschen Städten und auf dem Lande war eine Trennung der wundärztlichen Tätigkeit von der Barbierarbeit während des 17. Jahrhunderts (und noch in weit späterer Zeit) schon aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich.

Neben dem Wundarzt gab es besondere Zahnärzte. Der Augenbehandlung widmeten sich Okulisten. Auch die Tätigkeit der Zahnärzte und Augenärzte wird auf Stichen, die Weigel³⁾ darbot, geschildert.

Die Arzneiberatung erfolgte hauptsächlich in Apotheken. Ein in dem von Weigel³⁾ herausgegebenen Werk veröffentlichter Stich zeigt einen mit 2 Ärzten sprechenden Apotheker in seiner Apotheke. Man sieht dort eine Waage und Destillierapparate. Ein Gehilfe stellt ein Heilmittelgefäß in die Theke, während ein Knecht in einem sehr großen Tiegel einen Stoff für die Heilmittelbereitung zerstampft. Manche Arzneien, die nicht giftig und auch sonst nicht schädlich sind, wurden damals nicht nur von Apothekern, sondern auch von »Materialisten« verkauft, wie heute etwa in den Drogerien. Für die Bevölkerung entstand, wenn die Materialisten, die nicht die erforderlichen Kenntnisse besaßen, Gifte feilhielten, eine gesundheitliche Gefahr. Darum haben sich im 17. Jahrhundert manche Medizinalordnungen, wie wir sehen werden, auch mit den Materialisten beschäftigt.

14. Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik

Wissenschaftliche Bücher, in denen die zum Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege gehörenden Fragen planmäßig erörtert wurden, haben bereits Struppius (S. 174ff.) 1567 bzw. 1573 und Guarinonius (S. 282ff.) 1610

¹⁾ J. C. Kinder »Die Bibliothek eines Wundarztes im 17. Jahrhundert«, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 31, S. 176, Kiel 1901.

²⁾ W. v. Brunn (Schr.-V., Nr. 23, dort S. 2).

³⁾ Siehe S. 303, Anmerkung 4.

veröffentlicht. Die Gesundheitswissenschaft wurde dann im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts noch erheblich ausgebaut.

Zunächst erfolgte der Fortschritt auf einem Teilgebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Martin Pansa, der erst in Annaberg (Sachsen), dann in Schleusingen ärztlich tätig war, und mit dem wir uns schon zweimal (S. 308 und 317) beschäftigt haben, gab zu Leipzig 1614 sein »Consilium peripneumoniacum, das ist: Ein getreuer Rath in der beschwerlichen Berg- und Lungensucht« heraus. Das Erscheinen dieser Schrift¹⁾ stellt den Beginn der wissenschaftlichen Gewerbehygiene in Deutschland dar.

Gestützt auf seine Beobachtungen, führt Pansa in der »Vorrede« seines Buches folgendes aus: Die Bergarbeiter sind »an ihrer Gesundheit gehindert« und »leiden nochmahls auch in ihrer Nahrung Abbruch«. Es werde zwar nie an Hauern und Arbeitern im Bergwerk fehlen; man müsse jedoch bei ihrer Anstellung eine richtige Auswahl treffen, damit die Arbeiter ihren Beruf mit Fleiß ausüben können, aber gesund bleiben und vor dem frühzeitigen Untergange bewahrt werden. Dem Bergwerk sei mit schwachen, untauglichen Arbeitern nicht gedient. Der Bergarbeiter könne in seinem Berufe nicht das genügende Wissen erlangen, wenn er jung stirbt. Viele junge Bergarbeiter müssen in der Blüte der Jahre, wenn man sie so recht brauchen kann, die Arbeit einstellen und hilflos an der Bergsucht sterben.

Pansa wollte mit seiner Schrift vor allem die Bergarbeiter belehren, damit sie sich vor der Bergsucht schützen. Demgemäß ist das Büchlein volkstümlich gehalten; die einzelnen Kapitel bestehen aus Darlegungen, in denen die menschlichen Organe mit Teilen eines Bergwerkes verglichen werden. Der Verfasser betont, es sei ihm nicht bekannt, daß jemals etwas hierüber, insbesondere über die Bergsucht²⁾, veröffentlicht wurde.

Aus dem Inhalt der Schrift sei folgendes hervorgehoben: Die Bergsucht entsteht durch Niederschlag der in der Luft befindlichen mineralischen Stoffe auf die Lungenwand, von wo aus auf dem Blutwege auch die Nieren geschädigt werden können. Von dieser Krankheit werden Erzleute und Knappen sowie alle, die mit dem Bergbau in Berührung stehen, befallen, es handle sich um Silber- oder Golderz, Salz, Alaun, Schwefel, Blei, Kupfer, Zinn, Eisen oder Quecksilber. Die Erzarbeiter erkranken ganz besonders an der Lungensucht, dann aber auch an Magengeschwür, Kopfschmerz, Gliedersucht, Schwindsucht, Geschwülsten und dergleichen. Die Bergkrankheit muß sogleich behandelt werden; hier heißt es: *principiis obsta!* Der oberste Bergherr weiß, daß die Bergleute in den Gruben und Hütten viel dem bösen Wetter, dem Gestank, kalten Dämpfen und giftigem Rauch ausgesetzt sind; daher hat er neben dem Bergwerk eine eigene Apotheke eingerichtet, damit die Arbeiter Arzneien gegen die Lähmungen, Gehirnleiden, Lungenverschleimung und Magenkrankheiten erhalten. Manche erkrankte Bergleute, die Pansas Rat rechtzeitig in Anspruch nahmen, wurden geheilt und er

¹⁾ Diese Schrift ist jetzt sehr selten. Wir benutzten das der Staatsbibliothek zu Berlin gehörende Exemplar [Jk 9414/100], auf dem der Vermerk »Zuvor niemals in Druck außgangen« aufgedruckt ist. »Aufs neu verlegt und gedruckt« wurde das Buch 1681 in Freiberg i. S.; uns stand von der 2. Auflage das der Bergakademie Freiberg gehörende Stück zur Verfügung. Die 1. Auflage stimmt mit der 2., von nebensächlichen Änderungen der Rechtschreibung abgesehen, völlig überein. Siehe auch Adolf Thiele (Schr.-V., Nr. 175, dort S. 348 ff.).

²⁾ Paracelsus (siehe S. 131, Anmerkung 2) wird von Pansa im 19. Kapitel erwähnt.

reichten das 60. bis 70. Lebensjahr. Aber mancher sei selbst schuld an seinem frühzeitigen Tode geworden, weil er seine Hilfe im Bierkrüge suchte, meinent, daß er sein Geld besser in das Branntweinhaus und den Bierkeller als in die Apotheke trage. Um die Bergkrankheit zu beseitigen, seien Mittel zum Brechen, Abführen und Schwitzen sowie Aderlässe anzuwenden.

Das Vorbild, das in Frankfurt a. M. der Stadtarzt Struppius mit seiner »Reformation« gab, hat Ludwig von Hörnigk (1600 bis 1667), der 7 Jahrzehnte später dort die gleiche Amtstätigkeit ausübte, durch eine 1638 in Frankfurt a. M. veröffentlichte Schrift¹⁾ nachgeahmt. Dieses Buch ist für uns aus mannigfachen Gründen besonders wertvoll; wir bieten daher in Abb. 73 das Titelblatt der »Politia medica« dar. Die Überschrift, die auch für die damalige Zeit ungewöhnlich lang ist, läßt bereits erkennen, daß in dem Werk²⁾ zahlreiche Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und namentlich der sozialen Medizin erörtert werden. Besonders zu beachten sind aber die am Anfang stehenden Worte »Politia medica«, was soviel wie »Medizinalpolizei« bedeutet. Die Annahme liegt nahe, daß die Ärzte des 18. Jahrhunderts (siehe Bd. 2), die den später allgemein benutzten Ausdruck »Medizinalpolizei« in das Schrifttum eingeführt haben, den Titel »Politia medica« kannten; aber erwähnt wurde dies Buch von den Ärzten im 18. Jahrhundert nicht. Andererseits ist zu bemerken, daß Hörnigk sich unzweifelhaft, als er diesen Titel für seine Schrift wählte, an das 1614 zu Hamburg erschienene Werk »Medicus politicus« des dorthin von Portugal übergesiedelten Arztes Rodericus a Castro Lusitanus angelehnt hat; allerdings handelt es sich bei dem zuletzt genannten Buche zumeist um eine Pflichtenlehre für Ärzte, nicht aber um medizinalpolizeiliche Fragen.

Über den Inhalt der »Politia medica« sei folgendes mitgeteilt: Hörnigk stützt sich bei seinen Darlegungen vorzugsweise auf manche Medizinalordnungen, namentlich auf die der Städte Frankfurt und Worms sowie auf die des Landes Hessen-Kassel und auf die (von uns erörterten) Schriften der Ärzte Struppius, Lonicerus (S. 88 und 89), Oethus (S. 145 ff.) und Rodericus, die er gelegentlich nennt. Er wählte für seine Schrift die

¹⁾ Eine 2. Auflage erschien 1657; ihr Inhalt weicht nur insofern von dem der ersten ab, als ein Titel, der sich noch eingehender als der Titel 7 mit den »Materialisten« beschäftigt, hinzukam.

²⁾ Der Frankfurter Medizinhistoriker Wilh. Stricker (»Ludwig von Hörnigk. Ein Charakterbild aus der Geschichte der Medizin«, Virchows Archiv für pathologische Anatomie, Bd. 41 [1867], S. 293 ff.) hat das Leben und die Werke v. Hörnigks beschrieben, ohne jedoch den Wert der »Politia medica« für die Geschichte des deutschen Gesundheitswesens zu würdigen.

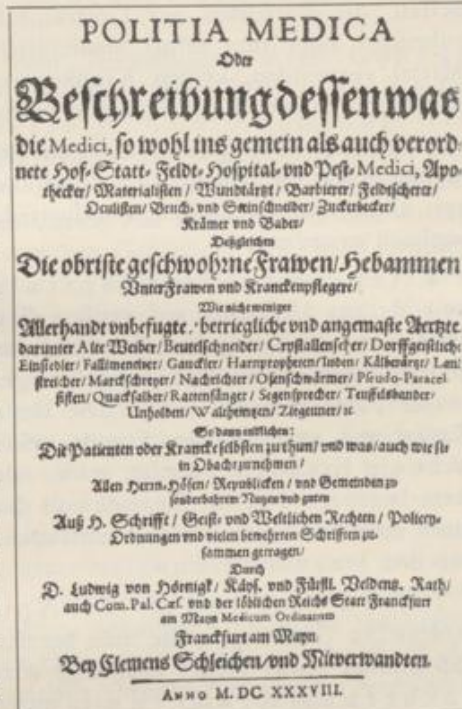


Abb. 73. Titelblatt der »Politia medica« von L. v. Hörnigk, 1638.

Form einer Medizinalordnung; in Anmerkungen erläutert er, nach Art eines Kommentars, die Vorschriften.

Titel 1. Hörnigk beschäftigt sich zunächst mit den allgemeinen Pfl ichten der Ärzte. Da Gott den Arzt geschaffen habe, und vom Höchsten die Arznei komme, so müsse jeder Arzt gottesfürchtig, dann aber auch ehrbar, gelehrt, freundlich, willig, fleißig, reinlich und mäßig im Essen und Trinken sein. Der Arzt soll auch den Armen um christlicher Liebe und Gottes willen raten und helfen, die Patienten zur Gottesfurcht ermahnen, keine auf Aberglauben beruhenden oder ihm selbst hinsichtlich der Wirkung zweifelhaft erscheinenden Mittel verwenden, keinen Kranken ungerufen besuchen, verschwiegen sein und sich gegen andere Ärzte kollegial verhalten.

Titel 2. Die geschworenen Ärzte, zu denen alle Hof- und Leibmedici sowie die ordentlichen Stadtärzte gehören, sollen im Gebiete ihrer Obrigkeit alles, was der Leibesgesundheit dient, eifrig erwägen und das Erforderliche sogleich anordnen.

Titel 4 und 5. Der Hospitalmedicus soll sich mehr aus Barmherzigkeit als aus Hoffnung auf großen Gewinn der Armen so gern wie der Reichen annehmen, sie fleißig besuchen und ihnen nach Möglichkeit zur Gesundheit verhelfen, damit Mühe und Ausgaben gespart werden und anderen Kranken desto besser Platz gemacht wird. Die Besuche sollen nicht nur an den gewöhnlichen Tagen und zur üblichen Stunde erfolgen, sondern auch außerhalb dieser Zeit, wenn ein Kranker schwächer wird, oder einer neu aufgenommen wurde und den Arzt begehrt. Für die Rezepte soll der Hospitalarzt ein eigenes Buch haben und diese dort mit eigener Hand eintragen. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Pestmedicus.

Titel 6, 7, 11 und 12. Das Apothekenwesen wird, unter Benutzung zahlreicher Ordnungen, die man bereits geschaffen hat, ausführlich erörtert, ohne daß hierbei etwas Neues dargelegt wird. Den Materialisten, Zuckerbäckern und Krämern wird untersagt, Mittel, die eigentlich in die Apotheke gehören, feilzuhalten.

Titel 3 und 9. Wohl im Hinblick auf den Krieg, während dem das Buch geschrieben wurde, traf Hörnigk besondere Bestimmungen über Feldmedici und Feldbarbiere. Erstere sollen nicht junge Doktoren, sondern wohlgeübte und erfahrene Männer sein, die in ihrer Gesinnung und Kleidung keinen Hochmut an den Tag legen; letztere müssen erfahren, geschickt und bewährt sein, um allen Arten von Verwundeten Hilfe leisten zu können.

Titel 13. Besonders beachtenswert sind Hörnigks Bestimmungen, die sich mit den Badern und Schröpfern befassen. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis soll keine öffentliche Badestube eingerichtet werden, insbesondere darf der Aderlaß nicht ohne Genehmigung ausgeführt werden.

Die übrigen Titel beschäftigen sich mit den Hebammen, Krankenwärtern und Kurpfuschern, wobei Hörnigk jedoch hauptsächlich die uns bekannten Lehren von Lonicerus bzw. Oetheus anführt.

Die mitten im 30jährigen Kriege erschienene »Politia medica« stellt ein über viele Neuerscheinungen und Neuschöpfungen unterrichtendes Lehrbuch der öffent-

lichen Gesundheitspflege dar; sie weist zwar kaum einen Gedanken, den man nicht zuvor anderswo angetroffen hat, auf, aber in der planmäßigen Zusammenfassung der wichtigsten hygienischen Ergebnisse liegt ihr Wert. Hörnigks Schrift bewegt sich in den gleichen Bahnen wie die »Reformation« seines Vorgängers Struppius; da erstere sich aber auf neuere Einrichtungen und Erfahrungen stützt, bedeutet sie einen Fortschritt.

Beachtenswert ist sodann das von dem Hildesheimer Arzt Conrad Berthold Behrens (1660 bis 1736) veröffentlichte Buch »Medicus legalis oder Gesetzmäßige Bestell- und Ausübung der Artzney-Kunst«. Diese 1696 in Helmstedt erschienene Schrift befaßt sich nicht, wie man in Anbetracht des Wortes »legalis« vermuten könnte, mit der gerichtsarztlichen Tätigkeit, sondern ausschließlich mit hygienischen und sozialmedizinischen Gegenständen. Ausgehend von dem Gedanken, daß eine Obrigkeit durch das Recht der Natur verpflichtet ist, eifrig für die Gesundheit der Untertanen zu sorgen, führt Behrens dann aus, daß diese Vorsorge auf zwei Hauptpunkten beruht, erstens auf der Verhütung der Krankheiten und zweitens auf der Beseitigung derselben. Die Krankheitsverhütung habe sich vor allem auf Luft und Ernährung zu erstrecken; ob auch die Fortpflanzung hierbei in Betracht zu ziehen ist, erscheint Behrens zweifelhaft. Denn »die Erb-Kranckheiten werden nicht allezeit notwendig auff die Kinder fortgepflantzet, weil selten zwey Personen von einerley complexion zusammen kommen, auch die kränckliche Natur einer Seiten von der guten anderer Seiten gemeiniglich übertroffen und geändert wird . . . Was aber die Siechen betrifft, sehe ich nicht, was einem gemeinen Wesen mit Fortpflanzung eines solchen Volckes geholffen.« Behrens beschäftigt sich dann, in beachtenswerter und zuweilen neuartiger Weise, mit der Luft, der Infektion, den Nahrungsmitteln und zahlreichen sozialmedizinischen Angelegenheiten.

Pansa, Hörnigk und Behrens wollten mit den erörterten Schriften nicht nur die Wissenschaft fördern, sie strebten vielmehr zugleich die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse an. In den Dienst der Gesundheitspolitik stellten sich während des 17. Jahrhunderts aber auch Veröffentlichungen mancher Nichtärzte. Hier ist besonders Veit Ludwig von Seckendorff (1626 bis 1692) hervorzuheben. In seinem erstmals 1656 erschienenen Werk¹⁾ »Teutscher Fürsten Stat«, das als ein Handbuch des deutschen Staatsrechts aufgefaßt wurde und bei seinen Zeitgenossen großen Beifall gefunden hat, legte er im 7. Kapitel des 2. Teiles folgendes dar: Der Zweck der Gesetze ist, daß es viele, gesunde und berufstüchtige Untertanen gibt. Wie für jeden Menschen nichts wertvoller ist, als daß er neben seinem Seelenheil auf seine körperliche Gesundheit und eine gute Leibeskonstitution bedacht ist, so besitzt auch die Regierung keinen besseren Schatz als eine Menge körperlich und seelisch wohl beschaffener Untertanen. Daher muß nicht nur durch die

¹⁾ Siehe Allgemeine Deutsche Biographie., Bd. 33, S. 520. — Wir benutzten die 4. Auflage, welche 1670 in Frankfurt a. M. erschien.

geistliche Behörde die Reinheit des Ehelebens erhalten werden, und durch weltliche Gesetze müssen nicht nur alle Laster, die hier im Wege stehen, bestraft und beseitigt werden, sondern es sind auch Maßnahmen erforderlich, durch welche die auf die Welt gekommene Jugend geschützt wird. So habe man Gesetze geschaffen, die sich mit den Hebammen, mit der Versorgung der unmündigen Waisen, mit der Anstellung gelehrter Ärzte und Wundärzte, mit dem Schutze gegen die Pest und andere ansteckende Krankheiten, mit dem übermäßigen Genuß von Branntwein und Tabak, mit der Beschaffung reinen Wassers und guter Luft, mit der Säuberung der Straßen und Höfe, mit der Sorge für einwandfreie Nahrungsmittel und schließlich mit dem Spital- und Armenwesen befassen. Wie man sieht, wird hier, durch Zusammenfassung der Vorschriften aus den verschiedenartigsten Ordnungen einzelner Länder und Städte, eine großzügige Gesundheitsgesetzgebung gekennzeichnet.

Schließlich sind noch die gesundheitspolitischen Gedanken, die Leibniz in seinem schon oben (S. 295) erwähnten »Vorschlag zu einer Medizinal-Behörde« ausgesprochen hat, anzuführen. Der Philosoph ist der Meinung, daß »der Juristen insgesamt zu viel, der Medicorum aber zu wenig seyen«. Die Ärzte seien mit Arbeit überlastet und können sich daher um die Gesundheit der Menschen oft nur ungenügend kümmern. Er wundert sich über die Blindheit der Menschen, die sich ihre wahre Wohlfahrt so wenig angelegen sein lassen. Die Erfahrungen der Ärzte in den großen Krankenhäusern sollten mehr als bisher nutzbar gemacht werden. Vor allem aber will Leibniz, »daß ein eigen Collegium sanitatis von der hohen Obrigkeit aufgerichtet« werde, nach dem Beispiel des geistlichen Konsistoriums bei den Protestanten; dies Collegium sanitatis sollte teils aus Regierungsbeamten, darunter einem Geheimrat als Präsidenten, teils aus Ärzten, darunter dem obersten Leibmedicus oder Comes archiatrorum¹⁾ als Direktor, bestehen. Das Collegium sollte seine Gesundheitsfürsorge mehr auf die Diät, d. h. auf Küche und Keller als auf die Apotheke einstellen, also ihr Augenmerk besonders auf das Nahrungsmittelwesen und namentlich auf das Brauwesen richten. Wie man sieht, fordert Leibniz, der hierbei offenbar hauptsächlich Preußen im Auge hatte, eine Landesgesundheitsbehörde, welche die Volksgesundheit zu schützen hat. Daß dieser Vorschlag des Philosophen, der später zum preußischen Hofe in enger Beziehung stand, dort damals (Anfang der 80er Jahre) beachtet wurde, ist wahrscheinlich, jedoch nicht festgestellt; aber in Preußen wurde, wie wir unten eingehender schildern werden, 1685 ein Collegium sanitatis geschaffen. Bemerkenswert sei hier schon, daß Leibniz in einem 1712 an Kaiser Karl VI. gerichteten Briefe²⁾ wiederum ein ständiges Collegium sanitatis und zugleich naturwissenschaftlich-medizinische Jahresberichte, die gemäß den Geschehnissen einen Blick in die Zukunft gewähren, als erforderlich bezeichnet hat.

¹⁾ Leibniz, der ja ein ungewöhnlich großes Wissen besaß, dachte hierbei wohl an den Comes archiatrorum am Hofe Theoderichs des Großen; siehe oben S. 19.

²⁾ »Leibniz-Album aus den Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Hannover«, herausgegeben von C. L. Grotefend, S. 20, Hannover 1846.